



Egolzwil

**Vollzugsverordnung
zum
Abfallentsorgungs-
reglement**

Ausgabe vom: 25. September 2002

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Kehrichtabfuhr	3
Art. 3	Kehrichtgebinde	3
Art. 4	Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 5	Haushalt-Sperrgut.....	4
Art. 6	Separatabfahren	4
Art. 7	Separatsammlungen.....	4
Art. 8	Kompostierbare Abfälle/Speiseabfälle	4
Art. 9	Information	5

Der Gemeinderat von Egolzwil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 25. September 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Abfallentsorgungsreglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit mit Ausnahme von der:

- ▶ Liegenschaft Kurmann, Grossmatt
- ▶ Arbeitszone Grossmatt mit den Firmen Brun-Mech AG, Lagerhalle Hangartner AG (Mieter zur Zeit: Interio, Firestone), Autoabstellplatz Jabber/Zaiter/Berro

Art. 2 Kehrriichtabfuhr

1. Die Abfuhr des Hauskehrriichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sog. Aussentour alle 4 Wochen.
2. Fällt die ordentliche Kehrriichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
3. Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmehewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
4. Die Separatabfuhrungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 3 Kehrriichtgebinde

1. Für die Bereitstellung des Kehrriichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - ▶ Kehrriichtsäcke mit Gebührenmarken
 - ▶ Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrriichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - ▶ gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - ▶ gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - ▶ Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
2. Die Höchstgewichte bei den Kehrriichtsäcken betragen, beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
3. Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
4. Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).
5. Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrriichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 4 Bereitstellung der Gebinde

1. Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
2. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
3. Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.
4. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 5 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 6 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 7 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen bzw. Sammelstellen an:

- ▶ Glas
- ▶ Metalle
- ▶ Öl
- ▶ Karton/Papier
- ▶ Kleider
- ▶ Batterien

Art. 8 Kompostierbare Abfälle/Speiseabfälle

1. Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.
2. In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 9 Information

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
2. Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - ▶ Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
 - ▶ Separatabfahren und Separatsammlungen
 - ▶ Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - ▶ weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 10. Oktober 1989.

Egolzwil, 25. September 2002

Gemeinderat Egolzwil



Alois Hodel
Gemeindepräsident



Rita Bucher
Gemeindeschreiberin

